

Dem Vorstand und Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG ist das Verlangen der Hauptgesellschafter, die Minderheitsgesellschafter der Ottakringer Getränke AG gegen angemessene Barabfindung aus der Gesellschaft auszuschließen und der damit zusammenhängende Beschlussantrag gem § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG zugegangen, der wie folgt lautet:

Alle Aktien an der Ottakringer Getränke AG (FN 84925 s), welche im Zeitpunkt der Eintragung des Gesellschafterausschlusses im Firmenbuch nicht der Ottakringer Holding AG (FN 88367 b), der Ottakringer Privatstiftung (FN 184838 x), der Wenckheim Privatstiftung (FN 138663 t), der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH (FN 185704 w) oder der Ottakringer Getränke AG selbst gehören, werden gemäß den Regeln des *Gesellschafter-Ausschlussgesetzes (GesAusG)* gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung auf die Ottakringer Holding AG übertragen.

Die Barabfindung beträgt EUR 85,00 je Stammaktie (vormals ISIN AT0000758008) und EUR 70,00 je Vorzugsaktie (vormals ISIN AT0000758032). Die Barabfindung ist spätestens zwei Monate kosten-, provisions- und spesenfrei nach dem Tag fällig, an dem die Eintragung des Ausschlusses gem § 10 UGB als bekannt gemacht gilt, und ist ab dem der Beschlussfassung durch die außerordentliche Hauptversammlung der Ottakringer Getränke AG folgenden Tag bis zur Fälligkeit mit jährlich zwei Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz zu verzinsen.

Alle Kosten, welche im Rahmen der Durchführung des Gesellschafterausschlusses entstehen – insbesondere die Auszahlung der Barabfindung – werden von der Ottakringer Holding AG, der Ottakringer Privatstiftung, der Wenckheim Privatstiftung und der Menz Beratungs- und Beteiligungs GmbH getragen.

Begründung

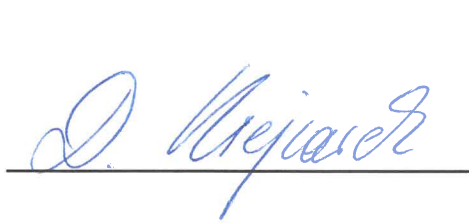
Der Streubesitz der Ottakringer Getränke AG war mit 3,24% schon vor der Beendigung der Handelszulassung an der Wiener Börse gering. Durch das Angebot zur Beendigung der Handelszulassung gem § 38 Abs 6 bis 8 BörseG 2018 in Verbindung mit den §§ 27e ff ÜbG (*Delisting*) vom 29.09.2023 hat sich der Streubesitz weiter verringert. Die Bieter als Hauptgesellschafter haben daher aus Effizienz- und Kostengründen die Entscheidung getroffen, einen Gesellschafterausschluss vorzunehmen. Die Berechtigung hierzu ergibt sich aus § 1 in Verbindung mit § 7 GesAusG.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG schließen sich nach Prüfung des Verlangens und des Beschlussantrages nach § 3 Abs 5 Z 1 GesAusG dem Beschlussantrag der Hauptgesellschafter an, sodass Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft den Aktionären gemäß § 108 Abs 1 AktG vorschlagen, über den Ausschluss der Minderheitsgesellschafter im Sinne des Beschlussvorschlages der Hauptgesellschafter Beschluss zu fassen.

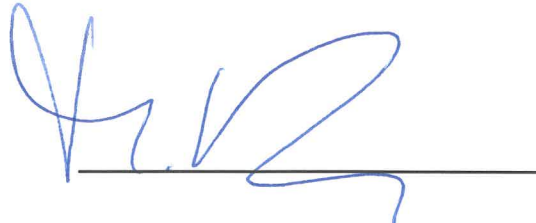
[Unterschriftseite folgt]

Wien, am 14.12.2023

Für den Vorstand der Ottakringer Getränke AG

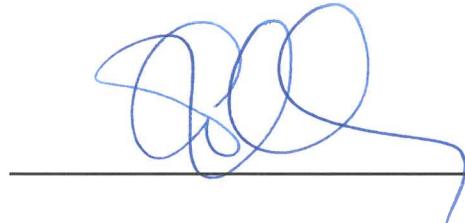


Doris Krejcarek, geb. 25.06.1968



Mag. Markus Raunig, geb. 22.09.1973

Für den Aufsichtsrat der Ottakringer Getränke AG



Christiane Wenckheim, geb. 20.03.1965
Aufsichtsratsvorsitzende